

Gemeinde Appenweier

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

### „Wohnen am Rathausplatz“ in Appenweier

Der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier hat am 11.04.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wohnen am Rathausplatz“ und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

Im Norden, Osten und Süden durch eine angrenzende Wohn- und Gewerbebebauung  
Nach Westen schließt sich freie Landschaft an

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 04.02.2022.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



**Der Bebauungsplan „Wohnen am Rathausplatz“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Appenweier, Rathaus II, Ortenauer Str. 38, 77767 Appenweier, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr, Mittwoch 14:00 - 18:30 Uhr) eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit den Bebauungsvorschriften, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Appenweier eingesehen werden: <https://www.appenweier.de/de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene-satzungen.php>

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und  
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
- Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, sofern sie beachtlich sind,  
wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes schriftlich gegenüber der Gemeinde Appenweier geltend gemacht worden sind. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen im Sinne von § 214 BauGB wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde Appenweier unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Appenweier unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.